

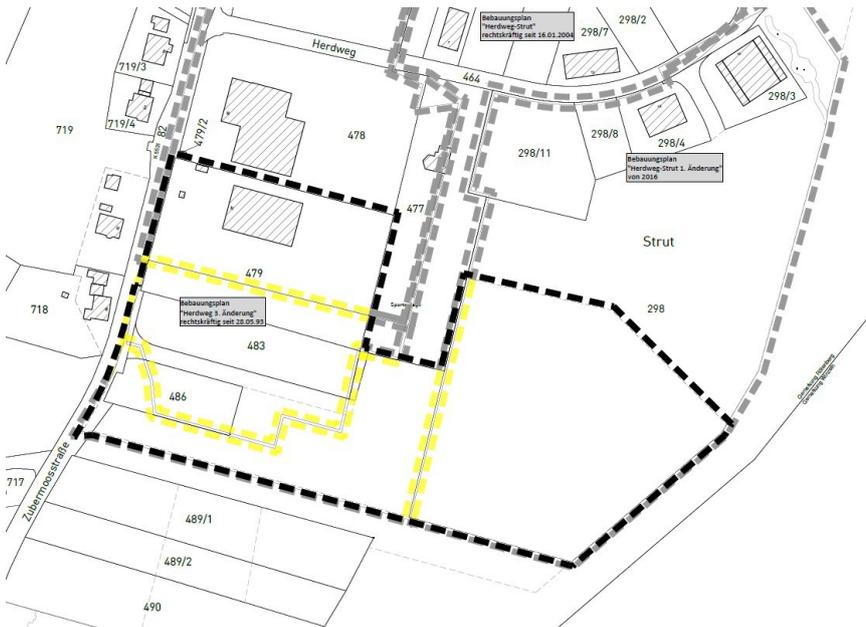
# Öffentliche Bekanntmachung

## Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Herdweg/Strut – 2. Änderung“

### Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan „Herdweg/Strut – 2. Änderung“ und die zugehörigen örtlichen Bauvorschriften

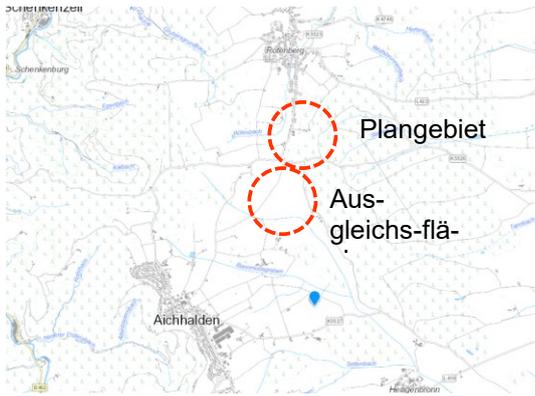
Der Gemeinderat der Gemeinde Aichhalden hat am 21.11.2023 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Herdweg/Strut – 2. Änderung“ und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften als jeweils selbständige Satzung beschlossen. Das Plangebiet befindet sich am südlichen Ortsrand von Röttenberg. Im Westen wird das Gebiet durch die Kreisstraße K5531 und das bestehende Gewerbegebiet „Herdweg“ begrenzt. Nördlich befinden sich bestehende und geplante Gewerbeflächen im Gebiet „Herdweg/Strut“, teilweise als öffentliche und private Grünflächen. Weitere Grünflächen bzw. landwirtschaftlich genutzte Flächen schließen im Süden an. Im Osten grenzen Waldflächen an das Plangebiet. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Fläche von insgesamt 3,41 ha und beinhaltet die Flurstücke 479, 483, 486, 82 i.T. (Zubermosstraße) und 298 i.T..

Der räumliche Geltungsbereich ist der beigefügten Plandarstellung zu entnehmen. Maßgebend für die räumliche Abgrenzung ist der zeichnerische Teil des Bebauungsplans in der Fassung vom 04.10.2023.

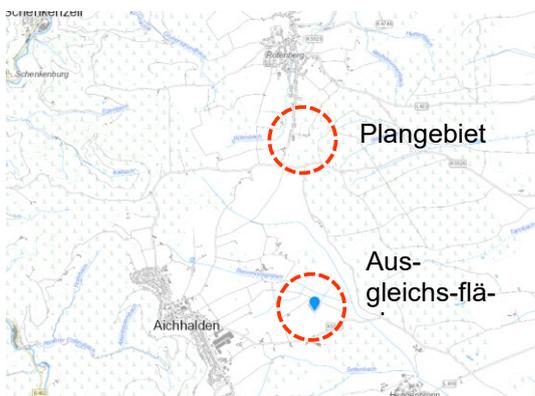


In Zusammenhang mit dem Bebauungsplan werden folgende planexterne naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt:

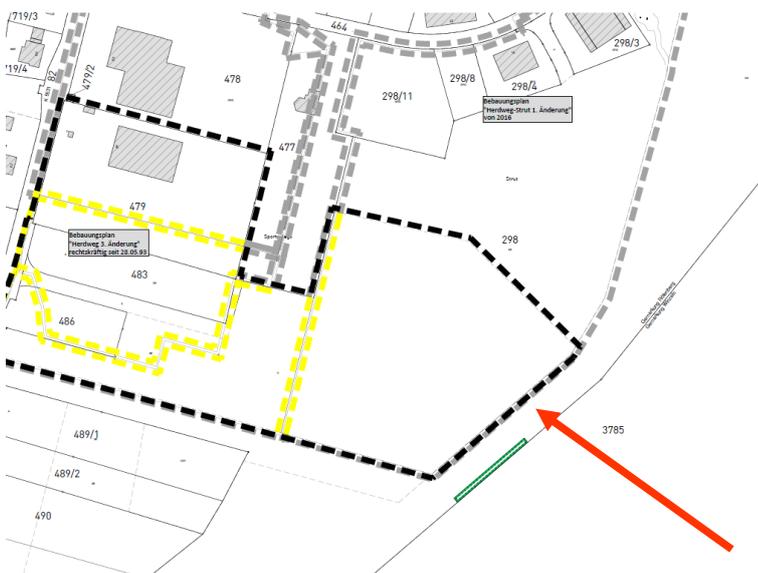
- Anlage von 12.240 m<sup>2</sup> Magerwiese auf dem Flst. 3857, Gemarkung Winzeln und 1.760 m<sup>2</sup> auf dem Flst. 1126 Gemarkung Aichhalden (gem. nachstehendem Planausschnitt)



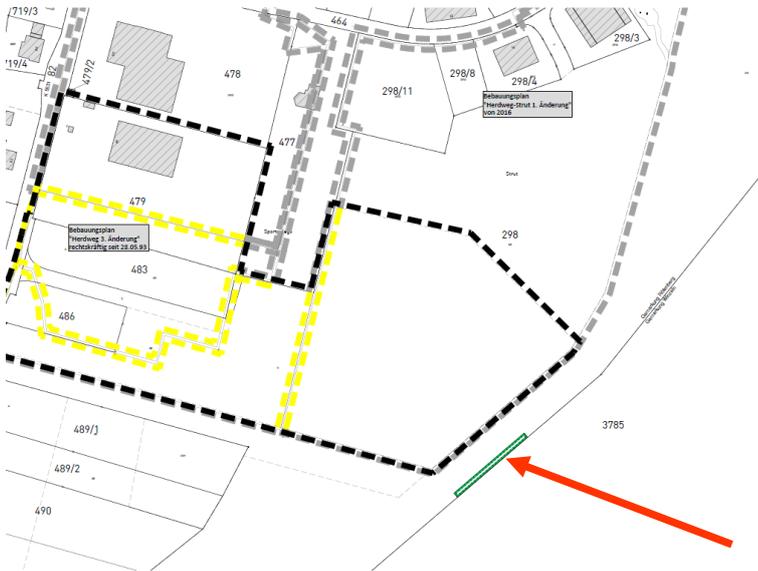
- Anlage von 1.760 m<sup>2</sup> Magerwiese auf dem Flst. 1126, Gemarkung Aichhalden (gem. nachstehendem Planausschnitt)



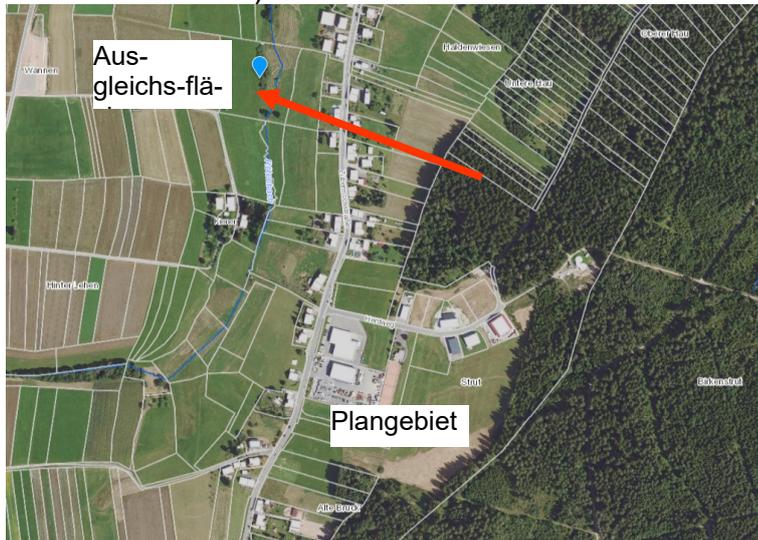
- Aufstellen eines Reptilienschutzzauns entlang des östlichen Geltungsbereichsrandes auf dem Flst. 298 in Aichhalden-Rötenberg (gem. nachstehendem Planausschnitt)



- Anlage von Habitatbausteinen für die Waldeidechse auf dem Flst. 298 in Aichhalden-Rötenberg (gem. nachstehendem Planausschnitt)



- Umsiedlung der besonders geschützten Pflanzenarten Knöllchensteinbrech, Trollblume sowie Orchideen auf das Flst. 768/2 in Aichhalden-Rötenberg (gem. nachstehendem Planausschnitt)



Der Bebauungsplan „Herdweg/Strut – 2. Änderung“ ersetzt in seinem Geltungsbereich alle bisher dort geltenden Bebauungspläne.

Der Bebauungsplan (zeichnerischer Teil, textliche Festsetzungen und Begründung) sowie die örtlichen Bauvorschriften werden innerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Gemeindeverwaltung, Reißerweg 3, 78733 Aichhalden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Nach § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres ab der Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ist der Bebauungsplan unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder von Verfahrens- oder Formvorschriften auf Grund der GemO zu Stande gekommen, gilt der Bebauungsplan gem. § 4 Abs. 4 Satz 1 GemO ein Jahr nach seiner Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 GemO genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung jedermann diese Verletzung geltend machen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Beschluss des Bebauungsplanes „Herdweg/Strut – 2. Änderung“ wird hiermit bekannt gemacht.

**Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Herdweg/Strut – 2. Änderung“ treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft.**

Aichhalden, 15.12.2023

gez.  
Michael Lehrer  
Bürgermeister